

RA Dr. Peter Käb, Kröpeliner Str. 47, 18055 Rostock

Boddendurchstich-Zingst-Jetzt e.v.
Herrn Sebastian Koth
Wilhelm-Liebknecht-Straße 3
18356 Barth

Kröpeliner Straße 47
18055 Rostock

Tel. 0381 / 25269-200
Fax. 0381 / 25269-280
info@ksr-recht.de
www.ksr-hro.de

Bürogemeinschaft mit:

Nico Schade, StB
Ben Karl Rippen, RA/StB
Kaj Mende, RA
Tobias Kaiser, StB

Unser AZ: 27/14 PK06
Rostock, den 13.05.2014

Boddendurchstich-Zingst-Jetzt e.V. ./. Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Sehr geehrter Herr Koth,

anliegendes Schriftstück wird übersandt mit der Bitte um

(X) Kenntnisnahme

- schriftliche Stellungnahme
- Erledigung
- Rückruf

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Käb
Rechtsanwalt

Anlage

Sekretariat:
Frau Bünzow
Durchwahl: 2526927
i.buenzow@ksr-recht.de
Steuernummer: 079/237/11311

Geschäftskonto:
HypoVereinsbank
IBAN: DE92200300000638676536
Swift (BIC): HYVEDEMM300

Fremdgeldkonto:
HypoVereinsbank
IBAN: DE76200300000015012511
Swift (BIC): HYVEDEMM300



Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Der Bürgermeister

Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, Postfach 66, 18369 Zingst

Zuständiger Sachbearbeiter

Herr A. Kuhn

Rechtsanwalt
Dr. Peter Käb
Kröpeliner Straße 47

18055 Rostock

EIRS

| | | | | | | |
|-----|--------------|--|--|--|-----|-----|
| * | EINGEGANGEN | | | | | * |
| mA | 08. Mai 2014 | | | | RR | |
| E | | | | | ERL | |
| ÜB | | | | | BT | |
| EXT | | | | | UVM | |
| I | | | | | II | III |

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Telefon:

(038232) 810-57

Fax:

(038232) 810-31

E-Mail:

sekretariat@zingst.de

Webadresse:

www.gemeinde-zingst.de

Datum 07.05.2014

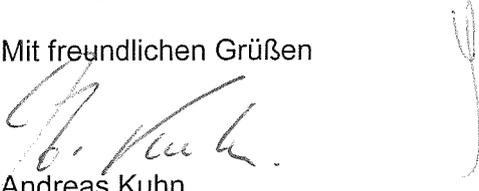
Boddendurchstich-Zingst-Jetzt e. V. / Gemeinde Ostseeheilbad Zingst Ihr Schreiben vom 17.03.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Käb,

im obigen Vorgang nehme ich Bezug auf das benannte Schreiben. Darin teilen Sie mit, dass die Bürgerinitiative Boddendurchstich-Zingst-Jetzt e. V. Sie mit der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Widerspruchs beauftragt hat. Für die Prüfung sind Sie gemäß Ihrem Schreiben auf die Kenntnis des Akteninhaltes angewiesen und bitten um Übersendung der Verwaltungsvorgänge an Ihrer Kanzlei.

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 VwVfG hat eine Behörde den Beteiligten Einsicht in die betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit können wir momentan nicht erkennen. Für die Prüfung der Erfolgsaussichten und ggf. Begründung des Widerspruches Ihrer Mandantschaft ist die bisherige Korrespondenz zwischen dieser und der Behörde maßgeblich. Diese liegt Ihnen, resp. Ihrer Mandantschaft vor. Gleiches gilt für den angegriffenen Beschluss. Insofern ist die Erforderlichkeit wie auch immer gemeinter Akteneinsicht für uns nicht erkennbar. Gemäß der Rechtsprechung muss der Beteiligte in einem solchen Fall substantiiert darlegen, inwiefern und wozu die Kenntnis der Akteneinsicht erforderlich ist (Kopp/Rammsauer, VwVfG, § 29, Rn. 15). Solche Umstände kann ich indes nicht erkennen. Demzufolge würde ich Ihr Akteneinsichtsgesuch bislang ablehnen, gebe Ihnen indes noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 27.05.2014.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Kuhn
Bürgermeister
Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Hausanschrift:

Gemeinde Zingst
Hanshäger Str. 1
18374 Zingst

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 / 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Vorpommern BLZ 15050500 Kto.-Nr. 604
BIC: NOLADE21GRW IBAN: DE0315050500000000604
Pommersche Volksbank BLZ 13091054 Kto.-Nr. 26 87 240
BIC: GENODEF1HST IBAN: DE89130910540002687240

RA Dr. Peter Käb, Kröpeliner Str. 47, 18055 Rostock

Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
Herrn Bürgermeister Andreas Kuhn
Hanshäger Straße 1
18374 Zingst

Kröpeliner Straße 47
18055 Rostock

Tel. 0381 / 25269-200
Fax. 0381 / 25269-280
info@ksr-recht.de
www.ksr-hro.de

Bürogemeinschaft mit:

Nico Schade, StB
Ben Karl Rippen, RA/StB
Kaj Mende, RA
Tobias Kaiser, StB

D6/384-14

Unser AZ: 27/14 PK06
Rostock, den 17.03.2014

Boddendurchstich-Zingst-Jetzt e.V. ./. Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
hier: Bürgerbegehren, Antrag vom 19.08.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kuhn,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.05.2014 in vorbezeichneter Sache. Mit diesem lehnen Sie die begehrte Akteneinsicht mit dem Argument ab, ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht sei insoweit nicht gegeben, als meiner Mandantin die bisherige Korrespondenz in der Sache vorliege.

Unter Bezugnahme auf die von Ihnen zitierte Fundstelle in Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 29, Rn. 15 ff. erlaube ich mir den Hinweis, dass Sie wohl die Voraussetzungen "rechtliches Interesse" und "Klärungsbedarf" vermengen.

Ein rechtliches Interesse ist immer dann gegeben, wenn die Einsichtnahme zu dem Zweck dient, die Voraussetzungen für ein rechtlich relevantes Verhalten nach dem Ergebnis der Einsichtnahme zu klären oder eine gesicherte Grundlage für die Verfolgung eines Anspruches zu schaffen (a.a.O., Rn. 15). Hier wurde Widerspruch gegen

Sekretariat:
Frau Bünzow
Durchwahl: 2526927
i.buenzow@ksr-recht.de
Steuernummer: 079/237/11311

Geschäftskonto:
HypoVereinsbank
IBAN: DE92200300000638676536
Swift (BIC): HYVEDEMM300

Fremdgeldkonto:
HypoVereinsbank
IBAN: DE76200300000015012511
Swift (BIC): HYVEDEMM300

einen meinen Mandanten belastenden Verwaltungsakt eingelegt. Der Widerspruch ist zu begründen. Gegebenenfalls schließt sich nach entsprechendem Widerspruchsbescheid daran eine Klage an. Insoweit ist die Erforderlichkeit schon ohne weiteres erkennbar (a.a.O.).

In den unter dieser Randnummer zitierten Entscheidungen ist die Beziehung zwischen Verwaltungsakte und dem Einsichtbegehrenden gerade nicht geklärt.

Der von Ihnen angesprochene Punkt betrifft höchstens die Voraussetzung "Klärungsbedarf". Für diesen ist ausreichend, dass der Beteiligte nach den Umständen davon ausgehen darf, dass der Akteninhalt für die Vertretung seines Standpunktes bzw. seiner Interessen Wesentliches enthält. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit der Kenntnis bestimmter Akten oder Aktenteile ist nicht die Auffassung der Behörde, auch nicht ihre Auffassung hinsichtlich der für die Entscheidung maßgeblichen Rechtssätze und die insoweit erheblichen Tatsachen, maßgeblich; vielmehr ist die Frage gerichtlich voll überprüfbar. Ausreichend ist, dass Akten oder Aktenteile, wenn auch unter Umständen im Hinblick auf eine andere Rechtsauffassung, für Anträge oder für Ausführungen der Beteiligten zu Sach- oder Rechtsfragen von Bedeutung sein können (vgl. a.a.O., Rn. 17).

Demnach mag durchaus sein, dass sich in der Akte unbekannte Korrespondenz, insbesondere auch behördeninterne Korrespondenz befindet. Auch diese mag zur Begründung des Widerspruches bzw. der Klage geeignet sein. Insoweit besteht ein umfassendes Akteneinsichtsrecht.

Ergänzend erlaube ich mir die Anmerkung, dass die Ablehnungsgründe abschließend in § 29 Abs. 2 VwVfG aufgeführt sind. Das Vorliegen der bisherigen Korrespondenz wird dort nicht genannt. Die übrigen Gründe liegen nicht vor.

Insoweit bitte ich höflichst um Rücksprache mit Ihrer Aufsichtsbehörde. Diese wird Ihnen meine Auffassung bestätigen. Anderenfalls müsste der Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden. Dies sollte jedoch nicht notwendig sein. Natürlich sehe ich die Akte bei Bedarf gern auch vor Ort ein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Käb'.

Dr. Peter Käb
Rechtsanwalt